

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software-Überlassungen**

## **(AGB Nr. 03)**

### **der Firma Martin - Waagen**

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Nr. 03 für Software-Überlassungen stellen ergänzende und integrale Vereinbarungen zu den AGB Nr. 01 und Nr. 02 der Fa. Martin-Waagen dar.

#### **1. Vertragsgegenstand**

1.1 Der Kunde erhält nach Maßgabe dieses Vertrages ein Nutzungsrecht an den von der Fa. Martin-Waagen gelieferten Programmen, sowie den zum Lieferumfang gehörigen Unterlagen und Dokumentationen. Es handelt sich um ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht.

1.2 Die Installation der Programme wird von dem Kunden gemäß der zum Lieferumfang gehörenden Installationsanleitung eigenverantwortlich wahrgenommen.

1.3 Die Auswahl des Programms und die Beratung hinsichtlich der vom Kunden beabsichtigten Anwendungen sind ebenso wenig Gegenstand dieses Vertrages wie Einweisungen, Schulungen und sonstige technische Unterstützung. Für die Auswahl der Programme und deren Eignung für die beabsichtigten Anwendungen trägt der Kunde das alleinige Risiko.

#### **2. Leistungs- und Funktionsumfang**

2.1 Der Leistungs- und Funktionsumfang der überlassenen Programme bestimmt sich nach den bei Vertragsabschluß gültigen Produktbeschreibungen. Darüber hinausgehende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Individuell kundenspezifische Anpassungen der Programme sind durch einen gesonderten Vertrag zu vereinbaren. Die Fa. Martin-Waagen übernimmt keine Haftung für die Funktion der Programme unter speziellen (d.h. nicht branchenüblichen) Einsatzbedingungen.

#### **3. Lizenzeinräumung**

3.1 Dieser Überlassungsvertrag gibt dem Kunden die Berechtigung, eine Kopie des von Fa. Martin-Waagen erworbenen Programms zu jeder Zeit auf maximal einen Einzelcomputer zu benutzen. Für jede weitere beabsichtigte gleichzeitige Nutzung muß der Kunde eine zusätzliche Lizenz erwerben. Eine Benutzung liegt schon dann vor, wenn die Software auf einem Computer in einem Zwischenspeicher oder Permanentspeicher gespeichert ist. Die Speicherung in einem Netzserver zur alleinigen Verwendung in anderen Computern stellt noch keine Benutzung dar. Der Kunde ist dafür verantwortlich, durch geeignete Arbeitsanweisungen sicherzustellen, daß die Software nur im vertragsgemäßen Umfang genutzt wird.

3.2 Soweit die Software nicht mit einem technischen Kopierschutz versehen ist, darf der Kunde eine Sicherungskopie nur zu Archivierungszwecken anfertigen oder die ursprüngliche Diskette als Sicherungskopie archivieren, wenn die Software auf einem Permanentspeicher geladen ist.

3.3 Wenn die Software in unterschiedlichen Medien übergeben wird (z.B. 3 1/2"- und 5 1/4"-Disketten), darf der Kunde jeweils nur so viele Exemplare der Software in Benutzung haben, wie von ihm Verträge abgeschlossen sind.

3.4 Der Kunde darf die Software weder vermieten noch verleihen. Er darf die Nutzungsrechte auch nicht an Dritte weiterübertragen.

3.5 Zurückentwickeln, Dekompilieren und De-Assemblieren der Software sind nur nach § 69 e UrhG gestattet. In diesem Falle wird der Fa. Martin-Waagen unverzüglich mitgeteilt, welche Programme dekompiert wurden. Unsere Rechte nach den §§ des UrhG bleiben unberührt. Der Kunde verpflichtet sich, dem Hersteller der Software für den Zugang zu diesen Informationen des Dekompilierens eine angemessene Vergütung zu gewähren.

3.6 Das Vervielfältigen von schriftlichen Unterlagen, z.B. Benutzerhandbücher und anderen Teilen der Dokumentation, ist nicht gestattet.

3.7 Der Kunde wird alle Benutzer der Software durch dienstliche Anweisung dazu anhalten, die Schutzrechte von dem Software-Hersteller zu beachten und die vorstehenden Beschränkungen der Lizenz einzuhalten.

#### **4. Gewährleistung**

4.1 Die Fa. Martin-Waagen gewährleistet, daß die überlassenen Programme die Funktions- und Leistungsmerkmale enthalten, die in den bei Vertragsabschluß gültigen Produktbeschreibungen, enthalten sind.

4.2 Im übrigen richtet sich die Gewährleistung nach unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Nr. 01).

4.3 Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn individuell kundenspezifische Anpassungen und Veränderungen an den Programmen durch uns aufgrund gesonderten Vertrages vorgenommen wurden. Für diesen Fall gelten die Bedingungen für die Gewährleistung gemäß Ziffer 4 der AGB Nr. 02 entsprechend.

4.4 Zusätzlich gilt jedoch folgendes: Voraussetzung für die Nacherfüllung ist, daß die Fehlerauswirkungen reproduzierbar sind, vom Kunden ausreichend beschrieben wurden und der Fehler Fa. Martin-Waagen - sobald er offensichtlich ist - unverzüglich gemeldet wurde. Die Gewährleistung erfolgt durch Nacherfüllung, die nach Wahl von Fa. Martin-Waagen auch in Form der unentgeltlichen Lieferung einer neuen Programmfassung oder bis zur Übergabe einer solchen in Form einer temporären Fehlerkorrektur erfolgen kann.

## **5. Haftung der Fa. Martin-Waagen**

Darüber hinaus gelten die Haftungsbestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Nr. 01).

## **6. Rechte Dritter**

6.1 Der Kunde wird die Fa. Martin-Waagen unverzüglich davon unterrichten, wenn er von Dritten wegen angeblicher Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen wird. Der Fa. Martin-Waagen steht es frei, in einem derartigen Fall und nach eigener Wahl dem Kunden das Recht auf Nutzung an den Programmen zu verschaffen oder diese durch alternative Programme mit vergleichbarer Leistungsfähigkeit zu ersetzen. Die Fa. Martin-Waagen kann den Kunden auffordern, sich gegen die Schutzrechtsverletzung zu verteidigen. Sofern durch den Kunden der Fa. Martin-Waagen die Abwehrmaßnahmen und eventuellen Vergleichsverhandlungen überlassen werden, wird die Fa. Martin-Waagen die auferlegten Kosten sowie Schadenersatz- oder Vergleichsbeträge übernehmen.

6.2 Ist es mit angemessenen Mitteln nicht möglich, die in Ziff. 7.1 beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen, kann jeder Vertragspartner den Überlassungsvertrag fristlos kündigen. In diesem Falle haftet die Fa. Martin-Waagen für den dem Kunden durch Kündigung entstehenden Schaden, wobei unsere Haftung der Höhe nach auf die für ein Jahr vereinbarte Nutzungsgebühr oder die einmalige Lizenzgebühr des Vertragsgegenstandes begrenzt ist. Im übrigen gilt Ziff. 5.

6.3 Unsere Haftung entfällt, soweit die Ansprüche Dritter darauf beruhen, daß das überlassene Programm vom Kunden eigenmächtig verändert oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt wurde.

## **7. Rückgabe des Programms**

7.1 Wird das mit diesem Vertrag überlassene Programm im Rahmen der Gewährleistung oder wegen Verletzung von Rechten Dritter ganz oder teilweise ausgetauscht, ist der Kunde verpflichtet, die Voraufgabe des Programms nachweislich zu vernichten oder an den Lizenzgeber zurückzugeben.

## **8. Beendigung des Vertrages**

8.1 Der Kunde kann den Vertrag, soweit er unbefristet ist, ganz oder teilweise mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen. Wurde für die Überlassung der Programme eine Einmal-Lizenzgebühr gezahlt, so wird diese nicht zurückerstattet.

8.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung nach diesem Verträge oder aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

8.3 Mit der Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien sowie geänderte und mit anderen Programmmaterialien verbundene Kopien der betreffenden Programme an Fa. Martin-Waagen herauszugeben oder nachweislich zu vernichten. Entsprechendes gilt für die Programmdokumentationen und sonstige überlassene Unterlagen. Die Zurückbehaltung einer Archivkopie zu Sicherungszwecken bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

-----